

Rödl & Partner

NEWSLETTER LETTLAND

AKZENTE SETZEN

Ausgabe:
9. Januar
2024

Im Fokus: Änderungen der steuerrechtlichen
Vorschriften 2024

www.roedl.com/latvia

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Fokus: Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften 2024

- Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes (MwSt.-Gesetz)	3
- Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes bezüglich Zahlungsdienstleistern	4
- Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes (KSt-Gesetz)	5
- Änderungen des Kleinstunternehmensteuer-gesetzes (KUST-Gesetz)	6
- Änderungen des Naturressourcensteuergesetzes (NRSt-Gesetz)	7
- Änderungen des Gesetzes „Über die Verbrauchsteuer“	8
- Änderungen des Gesetzes „Über die Glücksspielsteuer“	8
- Änderungen des Gesetzes Über die Steueranwendung in Freihäfen und Sonderwirtschaftszonen	8
- Änderungen des Einkommensteuergesetzes (ESt-Gesetz)	8

Im Fokus: Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften 2024

Am 9. Dezember 2023 wurde das Gesetz „Über den Staatshaushalt 2024 und den Haushaltsrahmen 2024, 2025 und 2026“ verabschiedet. Das Staatshaushaltspaket 2024 enthält auch mehrere Gesetzentwürfe zur Änderung der Steuergesetze. In diesem Newsletter betrachten wir näher die Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften, die im Rahmen des Haushaltspakets 2024 verabschiedet wurden. Darüber hinaus werden auch Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes bezüglich der Pflichten von Zahlungsdienstleistern betrachtet, die außerhalb des Haushaltspakets verabschiedet wurden.

Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes (MwSt.-Gesetz)

Vorsteueranpassung für uneinbringliche Forderungen

Das Verfahren zur Vorsteueranpassung für uneinbringliche Forderungen wurde geändert. Ab dem 1. Januar 2024 sind die wichtigsten Änderungen wie folgt.

- Der Schwellenwert für die Bestimmung des Verfahrens zur Vorsteueranpassung für uneinbringliche Forderungen wird von 430 Euro auf 1.000 Euro erhöht. Die Änderungen des Wertes der uneinbringlichen Forderungen gelten für Steuerrechnungen, die ab dem 1. Januar 2024 ausgestellt werden.
- Die Frist, innerhalb derer Lieferungen an dem Schuldner eingestellt sein sollen, um Anspruch auf eine Vorsteueranpassung für uneinbringliche Forderung zu haben, wird von 6 Monaten auf 3 Monate verkürzt (diese Regelung gilt nicht für Fälle, in denen der Schuldner für insolvent erklärt wird).
- Wenn der Schuldner für insolvent erklärt wurde, besteht keine Verpflichtung mehr, die Forderung im Gläubigerregister anzumelden.
- Wenn alle im MwSt.-Gesetz genannten Kriterien erfüllt sind, kann eine Vorsteueranpassung in der Mehrwertsteuererklärung des jeweiligen Besteuerungszeitraums vorgenommen werden.

- Wenn der Lieferant aus dem Register der Mehrwertsteuerzahler gelöscht wird, ist er dennoch berechtigt, eine Vorsteueranpassung für uneinbringliche Forderung vorzunehmen, sofern alle im MwSt.-Gesetz festgelegten Kriterien erfüllt sind. In diesem Fall wird die Vorsteueranpassung in der Mehrwertsteuererklärung für den letzten Besteuerungszeitraum ausgewiesen.
- Falls die Vorsteueranpassung für eine uneinbringliche Forderung vorgenommen wurde, der Lieferant jedoch die Zusammenarbeit mit dem Kunden, der eine natürliche Person ist, wieder aufnimmt, ist der Lieferant verpflichtet, den angepassten Mehrwertsteuerbetrag in dem Besteuerungszeitraum, in dem die Zusammenarbeit wieder aufgenommen wurde, an den Staatshaushalt abzuführen.

Änderungen der Regelung zum Vorsteuerabzug von den Wartungs- und Kraftstoffkosten für repräsentative Fahrzeuge

Als repräsentatives Fahrzeug gilt ein Personenkraftwagen, dessen Wert 75.000 Euro netto überschreitet.

Ab dem 1. Januar 2024 gelten die Wartungs- und Kraftstoffkosten für ein repräsentatives Fahrzeug für körperschaftsteuerliche Zwecke als betriebliche Aufwendungen, wenn sie nach einem Zeitraum von 60 Monaten anfallen, gerechnet ab dem Tag der Registrierung des Fahrzeugs im Eigentum oder Besitz des Unternehmens. Nach Ablauf des genannten Zeitraums ist das Unternehmen auch zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die allgemeine Vorsteuerabzugsgrenze für Personenkraftwagen bleibt jedoch bestehen.

Somit können auch nach Ablauf der 60-Monats-Zeitraums nur noch 50 Prozent der Vorsteuer für Wartungs- und Kraftstoffkosten abgezogen werden, es sei denn, das betreffende Fahrzeug fällt unter die engen Ausnahmeregelungen des MwSt.-Gesetzes.

Die Schwelle für die verpflichtende Eintragung lettischer Unternehmen im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen wurde erhöht

Ab dem 1. Januar 2024 ist eine Person, die wirtschaftliche Tätigkeit in Lettland ausübt und ihren Sitz oder Wohnsitz in Lettland hat, berechtigt, sich nicht als Mehrwertsteuerzahler eintragen zu lassen, wenn deren mehrwertsteuerpflichtige Umsätze in den letzten 12 Monaten 50.000 Euro nicht überschreiten.

Einführung einer Mehrwertsteuerbefreiung für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Interesse im Sportbereich

Für im Sportbereich tätige Vereine und Stiftungen gilt die Mehrwertsteuerbefreiung unter folgenden Voraussetzungen:

- Vereine und Stiftungen sind im Vereins- und Stiftungsregister eingetragen,
- der Verein oder die Stiftung erzielt keinen zusätzlichen Gewinn aus der betreffenden Tätigkeit,
- wenn zusätzliche Gewinne erzielt werden, werden vom Verein oder von der Stiftung für seine oder ihre Zwecke im Sportbereich.

Die genannten Mehrwertsteuerbefreiungen sind wie folgt:

- I. Befreiung von der Mehrwertsteuer auf Gebühren, die Vereine und Stiftungen für die Teilnahme an Sportwettkämpfen für Kinder und Erwachsene erheben, sofern die Sportwettkämpfe im Einklang mit den Rechtsvorschriften im Sportbereich organisiert und durchgeführt werden.
- II. Befreiung von der Mehrwertsteuer auf Gebühren für Sportunterricht für Kinder und Erwachsene, der von Vereinen und Stiftungen gegeben wird, sofern der Sportunterricht im Rahmen eines Sportprogramms erfolgt, das im Einklang mit den Rechtsvorschriften im Bildungsbereich zugelassen ist.
- III. Befreiung von der Mehrwertsteuer für den Aufenthalt von Kindern in Kinderferienlagern, sofern das Lager im Einklang mit den Rechtsvorschriften im Bildungsbereich organisiert wird.

Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Lieferungen von frischem Obst, Beeren und Gemüse

Vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gilt der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 12 Prozent für Lieferungen von frischem Obst, Beeren und Gemüse, die im Anhang zum MwSt.-Gesetz aufgeführt sind.

Änderungen der Regelung zur Mehrwertsteuer-rückerstattung für Steuerzahler anderer Länder

Personen aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben Anspruch auf eine Mehrwertsteuerrückerstattung für in Lettland erhaltene Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Bau, der Rekonstruktion, der Renovierung, der Restaurierung oder der Instandsetzung von in Lettland gelegenen Immobilien, sofern diese Dienstleistungen zur Abwicklung (1) einer weiteren Transaktion, bei der die Entrichtung der Mehrwertsteuer in Lettland dem Kunden obliegt, der in Lettland als Mehrwertsteuerzahler eingetragen ist, oder (2) der Transaktionen, die im Rahmen des OSS- oder IOSS-Verfahrens durchgeführt werden, in Anspruch genommen wurden.

Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes bezüglich Zahlungsdienstleistern

Gründe für die Einführung von Änderungen

Die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister (nachstehend Richtlinie 2020/284) werden in nationales Recht umgesetzt.

Die neuen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes verpflichten Zahlungsdienstleister dazu, hinreichend detaillierte Aufzeichnungen über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen, die aufgrund des Ortes des Zahlers und des Zahlungsempfängers als solche gelten, zu führen und solche Zahlungen dem Staatlichen Finanzamt (nachstehend Finanzamt) zu melden. Der Zweck der Umsetzung dieser Vorschriften ist es, den Mehrwertsteuerbetrug im Bereich des grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehrs zu bekämpfen. Im Rahmen des

elektronischen Geschäftsverkehrs entwickelt sich der Verkauf von Waren und Dienstleistungen an Endverbraucher durch den grenzüberschreitenden Online-Handel rasant. Der Endverbraucher ist nämlich in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig, während der Lieferant von Waren oder Dienstleistungen seine Geschäftstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat, einem Drittgebiet oder einem Drittland ausübt. Gemäß den Grundprinzipien der Mehrwertsteuererhebung ist in diesem Fall die Mehrwertsteuer auf die verkauften Waren und in bestimmten Fällen auch auf die erbrachten Dienstleistungen im Mitgliedstaat des Endverbrauchers zu entrichten. Somit sollte sich der Lieferant von Waren oder Dienstleistungen in allen EU-Mitgliedsstaaten, in denen er Kunden hat, für Mehrwertsteuerzwecke eintragen lassen oder sich, wenn alle erforderlichen Kriterien erfüllt sind, in einem der in der EU-Mehrwertsteuergesetzgebung vorgesehenen Sonderverfahren, d.h. OSS- oder IOSS-Verfahren eintragen lassen.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Union am 18. Februar 2020 die Richtlinie 2020/284 erlassen, die Zahlungsdienstleister dazu verpflichtet, ausreichend detaillierte Aufzeichnungen über Zahlungsempfänger und Zahlungen zu führen und bei Erfüllung der bestimmten Kriterien die entsprechenden Informationen den Steuerbehörden zur Verfügung zu stellen, damit die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten mögliche Betrüger ausfindig machen und Steuerkontrollen durchführen können. Die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten übermitteln die genannten Informationen an das zentrale elektronische Zahlungsinformationssystem (englisch: „*Central Electronic System of Payment Information*“, nachstehend CESOP), das von der Europäischen Kommission verwaltet und instandgehalten wird.

Wesen der Änderungen

In den Geltungsbereich des MwSt.-Gesetzes fällt künftig auch die Festlegung von Pflichten für Zahlungsdienstleister.

Die neuen Anforderungen gelten nur für Zahlungen, bei denen der Zahler in einem Mitgliedstaat ansässig ist und der Zahlungsempfänger sich in einem anderen Mitgliedstaat, einem Drittgebiet oder einem Drittland befindet.

Die wichtigsten Pflichten von Zahlungsdienstleistern sind wie folgt:

- hinreichend detaillierte Aufzeichnungen über Zahlungsempfänger und grenzüberschreitende Zahlungen in Bezug auf die von ihnen in jedem Kalenderquartal erbrachten Zahlungsdienste zu führen in einem Kalenderquartal zu führen;
- dem Finanzamt Informationen über Zahlungsempfänger und grenzüberschreitende Zahlungen bereitzustellen;
- die vorgenannten Aufzeichnungen in elektronischer Form für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren ab Ende des Kalenderjahres, in dem die Zahlung ausgeführt wurde, aufzubewahren.

Die Verordnung legt einen Mindestschwellenwert von 25 grenzüberschreitenden Zahlungen an denselben Zahlungsempfänger während eines Kalenderquartals fest. Wenn ein Zahlungsempfänger in einem Kalenderquartal mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen erhält, wird davon ausgegangen, dass der Zahlungsempfänger eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Somit ermöglicht die Einführung dieses Schwellenwerts nach Ansicht des Gesetzgebers, Zahlungen aus nichtkommerziellen Gründen aus dem Anwendungsbereich der neuen Regelung auszuschließen.

Es wird festgestellt, dass der Zahlungsdienstleister und das Finanzamt berechtigt sind, Identifikationsdaten natürlicher Personen und Daten von grenzüberschreitenden Zahlungen zu verarbeiten.

Das Ministerkabinett soll Regelungen für Zahlungsdienstleister hinsichtlich der Erfassung der bereitzustellenden Informationen, ihres Inhalts und des Verfahrens ihrer Übermittlung erarbeiten.

Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes (KSt-Gesetz)

Körperschaftsteuerzuschlag für Kreditinstitute und Verbraucherkreditdienstleister

Ab 2024 wird für Kreditinstitute und Verbraucherkreditdienstleister ein Körperschaftsteuerzuschlag eingeführt. Die Pflicht zur Einrichtung des Körperschaftsteuerzuschlags gilt für solche Kreditinstitute und Verbraucherkreditdienstleister, die in Lettland

körperschaftsteuerpflichtig sind, also für Kapitalgesellschaften und ausländische Niederlassungen oder Betriebsstätten in Lettland. Die Änderungen sehen vor, dass Kreditinstitute und Verbraucherkreditdienstleister jährliche Körperschaftsteuerzahlungen an den Staatshaushalt leisten sollen, unabhängig davon, ob sie die erzielten Gewinne als Dividenden ausschütten. Der Körperschaftsteuerzuschlag wird in Höhe von 20 Prozent des Gewinns aus dem Vorsteuerjahr nach Steuern festgesetzt.

Bei der Berechnung des Körperschaftsteuerzuschlags werden die Finanzdaten der ausländischen Betriebsstätten des lettischen Unternehmens nicht berücksichtigt, wenn diese getrennte Aufzeichnungen führen und die Körperschaftsteuer im Ausland entrichten.

Bei der Berechnung des Körperschaftsteuerzuschlags wird der Gewinn aus dem Vorsteuerjahr um erhaltene Dividenden (Flow-Through-Dividenden) und Erträge aus der Veräußerung von Aktien/Geschäftsanteilen, die seit mindestens 36 Monaten gehalten werden, gemindert. Der Körperschaftsteuerzuschlag wird nämlich für diejenigen Einkommensarten vermindert, bei denen das Unternehmen künftig den in der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage enthaltenen Dividendenbetrag vermindern darf.

Um das Risiko einer Doppelbesteuerung zu verhindern, wird der Körperschaftsteuerzuschlag um den Körperschaftsteuerbetrag, der bereits im Steuerjahr entrichtet wurde, allerdings vor der Einreichung der Körperschaftsteuerzuschlagsberechnung beim Finanzamt um die ausgeschütteten Gewinne aus Vorjahren (mit Ausnahme von außerordentlichen Dividenden) vermindert.

Um die Höhe des entrichteten Körperschaftsteuerzuschlags kann zukünftig die weiterhin berechnete Körperschaftsteuer für die Gewinnausschüttung innerhalb eines unbeschränkten Zeitraums vermindert werden.

Die Berechnung des Körperschaftsteuerzuschlags muss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Jahresabschlusses des Unternehmens für das Vorsteuerjahr beim Finanzamt eingereicht werden. Der Körperschaftsteuerzuschlag ist bis zum 23. des Folgemonats nach dem Monat der Einreichung der Berechnung des Körperschaftsteuerzuschlags an den Staatshaushalt zu entrichten.

Änderungen in Bezug auf Wartungs- und Kraftstoffkosten für repräsentative Fahrzeuge sowie eine neue Regelung zur Verhinderung von Missbrauch

Bei Vornahme von Änderungen des KSt.-Gesetzes wird vorgesehen, dass nach Ablauf von 60 Monaten ab dem Tag, an dem das repräsentative Fahrzeug im Eigentum oder Besitz des Unternehmens registriert wurde, dessen Wartungs- und Kraftstoffkosten als betriebliche Aufwendungen gelten und nicht mehr körperschaftsteuerpflichtig sind. Dies gilt nicht für Kosten für den Kauf oder die Miete eines repräsentativen Fahrzeugs; diese Aufwendungen sind nach wie vor körperschaftsteuerpflichtig und die Körperschaftsteuer ist in dem Steuerzeitraum zu zahlen, in dem das Fahrzeug gekauft wurde oder Mietzahlungen geleistet wurden.

Die Änderungen gelten auch für repräsentative Fahrzeuge, die vor dem 31. Dezember 2023 gekauft wurden.

Das KSt-Gesetz wurde durch eine neue Vorschrift ergänzt, die besagt, dass, wenn ein Fahrzeug aufgrund seines tatsächlichen Wertes als repräsentatives Fahrzeug gilt, aber der im Mietvertrag angegebene Wert des Fahrzeugs seinem tatsächlichen Wert nicht entspricht, um der Körperschaftsteuer zu hinterziehen, ein solches Fahrzeug für Körperschaftsteuerzwecke als repräsentativ gilt und die damit verbundenen Aufwendungen körperschaftsteuerpflichtig sind.

Änderungen des Kleinstunternehmensteu- er-gesetzes (KUST- Gesetz)

Kleinstunternehmensteuersatz

Änderungen des KUST-Gesetzes werden vorgenommen, um die Anwendung und Verwaltung der Kleinstunternehmensteuer zu vereinfachen sowie die Anwendung der vereinfachten Steuerzahlungslösung – des Kontos der Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit (SDI) – zu fördern. Weiterhin gilt nur ein Kleinstunternehmensteuersatz – in Höhe von 25 Prozent.

Änderungen der Regelung über die Verantwortung für Steuerverstöße

Das KUST-Gesetz stellt klar, dass die Steuerbehörde für einen während der Steuerprüfung des Kleinunternehmersteuerzahlers festgestellten Verstoß gegen die Vorschriften des KUST-Gesetzes die verminderte Steuer und die Verzugszinsen für den Zeitraum vom Steuerfälligkeitstag bis zum Beginn der Steuerprüfung nachberechnet und einzieht. Der in der aktuellen Fassung des KUST-Gesetzes verwendete Begriff „Compliance-Prüfung“ wird durch den Begriff „Steuerprüfung“ ersetzt, der derzeit mehrere bestehende Arten von Prüfungen, einschließlich der Daten-Compliance-Prüfung, umfasst. Außerdem wird der Zeitraum für die Berechnung der Verzugszinsen festgelegt, und zwar werden die Verzugszinsen für den Zeitraum vom Steuerfälligkeitstag bis zum Tag des Beginns der Steuerprüfung und nicht bis zur Entscheidung über die Ergebnisse der Daten-Compliance-Prüfung, wie dies in der derzeit geltenden Fassung des KUST-Gesetzes festgelegt ist, berechnet.

Berechtigung der KUST-Zahler zum Abzug des Grundfreibetrags und zu Ermäßigungen für unterhaltsberechtigte Personen (Änderungen des Einkommensteuergesetzes)

Änderungen des Einkommensteuergesetzes sehen vor, dass Kleinunternehmersteuerzahler, die gleichzeitig einkommensteuerpflichtiges Einkommen beziehen, zum Abzug des Grundfreibetrags und zu Ermäßigungen für unterhaltsberechtigte Personen berechtigt sind.

Änderungen des Naturressourcensteuergesetzes (NRSt-Gesetz)

Neue Naturressourcensteuerobjekte

Die Änderungen bestimmen neue Naturressourcensteuerobjekte:

- Gewinnung von Kohlenwasserstoffen;
- Textilien;
- kunststoffhaltige Produkte und kunststoffhaltige Fischfanggeräte, die nicht dem System der erweiterten Herstellerhaftung unterliegen;
- Reifen, mit denen Fahrzeuge ausgestattet sind (die zum ersten Mal in Lettland zugelassen werden und die nicht unter Artikel 3 Absatz eins des Gesetzes über Entsorgung und Verwertung von Altfahrzeugen fallen);

- Kunststoffverpackungen und die in Verbundverpackungen enthaltene Kunststoffmenge, die im Berichtszeitraum nicht verarbeitet oder verwertet wurden.

Änderungen in Bezug auf Naturressourcensteuersätze

Durch die Änderungen werden die Naturressourcensteuersätze erhöht:

- für Kunststoffverpackungen und Verbundverpackungen (erhöhte Sätze für Verpackungen aus Polystyrolschaum und Schaumkunststoffrohstoffen; der Satz für Verbundkartonverpackungen wird wie für Kunststoffverpackungen festgelegt);
- für Fahrzeuge;
- für Entsorgung von Hausmüll und Sonderabfällen;
- für Gewinnung der Naturressourcen.

Andere Änderungen des NRSt-Gesetzes

- Es wird eine Regelung für die Errichtung und Anwendung des Systems der erweiterten Haftung des Herstellers für Textilien eingeführt;
- Es wird das Verfahren zur Anwendung der Naturressourcensteuer auf die folgenden Objekte genauer festgelegt:
 - Emissionen von PM10-Partikeln in die Luft, indem die Anwendung der Naturressourcensteuer festgelegt wird;
 - Gesamtstaubemissionen (PM);
 - Batterien und Akkumulatoren unter Berücksichtigung der neuen Typen und Zusammensetzungen;
- Es wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Befreiung von der Naturressourcensteuer nach Abschluss des Vertrags mit dem Pfandsystembetreiber über die Beteiligung am Pfandsystem genauer festgelegt;
- Es werden die Voraussetzungen für die Beteiligung einer ausländischen Person am erweiterten Haftungssystem des Herstellers genauer festgelegt;
- Es wird die Anwendung der Naturressourcensteuer in Bezug auf die Einsparungen zur Deckung der Naturressourcensteuer und deren Berechnung für die Abfallentsorgung nach der Platzierung im Bioreaktor genauer festgelegt;
- Die derzeit geltende Aufteilung der Naturressourcensteuer zwischen den Grundhaushalten des Staates und der Gemeinde für die Gewinnung oder Nutzung der Naturressourcen oder Umweltverschmutzung, einschließlich der Abfallentsorgung, wird überarbeitet sowie

die Verantwortung der Gemeinde im Falle der Nichterreichung der gesetzten abfallwirtschaftlichen Ziele vorgesehen;

- die Ziele, für die Gemeinden Grundhaushaltsmittel aus Naturressourcensteuerzahlungen einsetzen können, werden ergänzt und genauer festgelegt;
- Die Übergangsbestimmungen werden durch die Festlegung der Fristen für das Inkrafttreten einzelner Rechtsvorschriften ergänzt.

Änderungen des Gesetzes „Über die Verbrauchsteuer“

Es wird vorgesehen, dass ab dem 1. März 2024 die Verbrauchsteuersätze für die folgenden Produkte über einen Zeitraum von drei Jahren schrittweise erhöht werden:

- für Zigaretten um durchschnittlich 5,6 Prozent jährlich;
- für Zigarren und Zigarillos um durchschnittlich 23,8 Prozent jährlich;
- für Rauchtabak und Blättertabak um 10 Prozent jährlich;
- für erhitzten Tabak um 5 Prozent jährlich;
- für Flüssigkeiten, die in elektronischen Rauchgeräten verwendet werden, und deren Zubereitungsbestandteile um durchschnittlich 21 Prozent jährlich;
- für Tabakersatzprodukte um durchschnittlich 10 Prozent jährlich;
- für alkoholische Getränke um durchschnittlich 5–10 Prozent jährlich, je nach Getränkegruppe.

Für Erdölprodukte, die in Sonderwirtschaftszonen (SWZ) und Freihäfen verwendet werden, werden Verbrauchsteuersätze festgelegt.

In den Jahren 2025 und 2026 soll der Verbrauchsteuersatz jeweils zum 1. Januar erhöht werden.

Änderungen des Gesetzes „Über die Glücksspielsteuer“

Ab dem 1. Januar 2024 werden die Steuersätze für Glücksspielautomaten, Roulette, Karten- und Würfelspiele sowie mittels Telekommunikation organisierte Glücksspiele, unabhängig von der Art des Spiels, erhöht.

Änderungen des Gesetzes Über die Steueranwendung in Freihäfen und Sonderwirtschaftszonen

Es sind Änderungen der Regelung zur Anwendung des Verbrauchsteuersatzes auf Erdölprodukte zur Verwendung in Freizonengebieten und Freihafengebieten vorgesehen, um ungleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Unternehmen, die in Freihäfen tätig sind, d. h. Unternehmen mit Freizonenstatus und Unternehmen ohne Freizonenstatus zu verhindern. Die Änderungen treten am 1. März 2024 in Kraft.

Änderungen des Einkommensteuergesetzes (ESt-Gesetz)

Abzugsfähige Ausgaben im Zusammenhang mit Beiträgen zu Pan-European Private Pension Product (PEPP)-Plänen

Gemäß den Änderungen des Artikels 6¹ des ESt-Gesetzes wird vorgesehen, dass die im ESt-Gesetz festgelegten Bedingungen für Beiträge zu privaten Pensionsfonds, die in einem EWR-Land oder einem OECD-Mitgliedstaat registriert sind, für Leistungen aller Arten von genannten Fonds sowie für Pflichten und Rechte des Zahlers, die sich im Zusammenhang mit der Einbeziehung der geleisteten Beiträge in die abzugsfähigen Ausgaben bzw. den Einkünfte aus den genannten Fonds ergeben, auch für die entsprechende Art von Beiträgen zu PEPP-Plänen und Leistungen davon gelten.

Entgelt für die Fernarbeit ist von der Einkommensteuer befreit

Ab dem 1. Januar 2024 enthält das ESt-Gesetz als ständige Bestimmung die Vorschrift (Artikel 8 Absatz 19¹ des ESt-Gesetzes), die das Entgelt für

die Fernarbeit für einen Arbeitnehmer in Höhe von 40 Euro von der Besteuerung befreit, dabei bleiben die zwingenden Voraussetzungen für dessen Anwendung in Kraft.

Die vom Arbeitgeber übernommene
Studiengebühr des Arbeitnehmers ist steuerfrei

In Übereinstimmung mit den Änderungen des ESt-Gesetzes, um keine übermäßige finanzielle Belastung für den Arbeitgeber zu schaffen, indem die vom Arbeitgeber übernommenen Studiengebühren des Arbeitnehmers für die Hochschulausbildung mit Lohnsteuer und Pflichtbeiträgen im Rahmen der sozialen Sicherheit besteuert werden, wird im Artikel 8 Absatz 2¹⁴ des ESt-Gesetzes vorgesehen, dass die vom Arbeitgeber übernommene Studiengebühr die Gebühr für das Studium des Arbeitnehmers an staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen Lettlands, Bildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums nicht als Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit gelten, wenn das Studium an der Hochschule mit der Erlangung der vom Arbeitgeber geforderten Fähigkeiten zusammenhängt.

Der Arbeitgeber bleibt verpflichtet, die Meldungen über Auszahlungen an natürliche Personen (Arbeitseinkommen des Arbeitnehmers) im Zusammenhang mit der Zahlung der Studiengebühren auszufüllen und beim Finanzamt einzureichen.

Die nicht lohnsteuerpflichtige
Versicherungsprämie wird erhöht

Ab dem 1. Januar 2024 erhöht sich die Höhe der nicht lohnsteuerpflichtigen Versicherungsprämie von 426,86 Euro auf 750 Euro, soweit diese Prämienzahlungen im Rahmen eines Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungsvertrages erfolgen.

Die Steuerbefreiungsschwelle für Beihilfen aus
Mitteln von Gewerkschaften, religiösen
Organisationen und gemeinnützigen
Einrichtungen wird erhöht

Unter Berücksichtigung des erheblichen Preisanstiegs für verschiedene Waren und Dienstleistungen wurde der Schwellenwert der Steuerbefreiungen für die in Artikel 9 Absatz eins Ziffer 20, 25 und 27 des ESt-Gesetzes genannten Einkommensarten geändert (Beihilfen aus Mitteln von Gewerkschaften, religiösen Organisationen und gemeinnützigen Einrichtungen), und für alle

vorgenannten Einkommen wird dieser auf die gleiche Höhe festgesetzt und erhöht sich auf 3.000 Euro pro Jahr.

Berechtigung der KUST-Zahler zum Abzug des
Grundfreibetrags und zu Ermäßigungen für
unterhaltsberechtigte Personen

Änderungen des Einkommensteuergesetzes sehen vor, dass Kleinstunternehmensteuerzahler, die gleichzeitig einkommensteuerpflichtiges Einkommen beziehen, zum Abzug des Grundfreibetrags und zu Ermäßigungen für unterhaltsberechtigte Personen berechtigt sind.

Der Zeitraum, in dem das Einkommen von
Arbeitslosen im Rahmen aktiver
Beschäftigungsmaßnahmen steuerfrei ist, wird
länger

Um eine weitere Steuerbefreiung der Einkommen, die Arbeitslose im Rahmen aktiver Beschäftigungsmaßnahmen erzielen, sicherzustellen, wird festgelegt, dass die genannte Regelung (Ziffer 52 der Übergangsbestimmungen des ESt-Gesetzes) auch in den Jahren 2024, 2025 und 2026 anwendbar ist.

Der Zeitraum, in dem Empfänger von
Autorenhonoraren die Möglichkeit haben, sich
nicht als Selbständige zu registrieren, wird länger

Die in den Übergangsbestimmungen des ESt-Gesetzes vorgesehene Frist, innerhalb derer Empfänger von Autorenhonoraren die Möglichkeit haben, sich nicht als Selbständige zu registrieren, sondern für die Entrichtung der Steuer für sie der Auszahler des Einkommen verantwortlich ist, wird bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen des KUST-Gesetzes ist außerdem geplant, nur einen Steuersatz – 25 Prozent – festzulegen. In dieser Zeit könnten sich Empfänger von Autorenhonoraren davon überzeugen, dass die Nutzung der vereinfachten Steuerzahlungslösung – des Kontos der Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit – inzwischen bequemer geworden ist, besonders angesichts der Tatsache, dass 2024 auch ein einheitlicher Kleinstunternehmensteuersatz von 25 Prozent eingeführt wird.

Kontakt für weitere Informationen



Marina Mihailova
Leitende Steuerberaterin

T +371 6733 8125
marina.mihailova@roedl.com



Gatis Rudzītis
Leitender Steuerberater
Jurist

T +371 6733 8125
gatis.rudzitis@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Riga
Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga
Lettland
T +371 6733 8125
E riga@roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Marina Mihailova
marina.mihailova@roedl.com

Gatis Rudzītis
gatis.rudzitis@roedl.com

Layout/Satz:
Agate Silova
agate.silova@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Um sich von weiteren Nachrichten abzumelden, schreiben Sie bitte an unsere [E-Mail-Adresse](#).